



## §4 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus :

- 4-1-1 dem Jugendwart,
- 4-1-2 seinem Vertreter,
- 4-1-3 dem Jugendsprecher,
- 4-1-4 der Jugendsprecherin,
- 4-1-5 dem Beisitzer Badminton,
- 4-1-6 dem Beisitzer Fußball,
- 4-1-7 dem Beisitzer Handball,
- 4-1-8 dem Beisitzer Radsport,
- 4-1-9 dem Beisitzer Tischtennis,
- 4-1-10 dem Beisitzer Turnen,
- 4-1-11 dem Beisitzer Volleyball ,

Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahre gewählt  
Wählbar ist, wer das 18.Lebensjahr vollendet hat.

Die Jugendsprecher und die Beisitzer werden jeweils für 1. Jahr gewählt  
Die Jugendsprecher müssen z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sein.

- 4-2 In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.  
Die gewählten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4-3 Der Jugendwart ist der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses.  
Er lädt zu den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses ein, und hat Sitz und Stimme im Hauptvorstand.  
Im Verhinderungsfalle nimmt sein Stellvertreter die genannten Aufgaben wahr .
- 4-4-1 Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.  
Er entscheidet über die Verwendung der Mittel , die der Jugendabteilung zufließen.
- 4-4-2 Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung,  
der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.  
Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag  
und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 4-4-3 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses sollten monatlich stattfinden.
- 4-4-4 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß  
Unterausschüsse bilden .  
Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- 4-4-5 Bei Stimmgleichheit im Vereinsjugendausschuß ist die Stimme des Jugendwartes ausschlaggebend.
- 4-5 Vorstandsmitglieder des Vereins ,und seiner Abteilungen ,  
können an den Ausschußsitzungen teilnehmen.

## § 5 Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung könne nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag,  
oder einen speziell zu diesem Zweck eingerufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag  
beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 6 Inkrafttreten.

Diese Jugendordnung tritt gem. Beschluß des Vereinsjugendtages am 11-03-1991 in Kraft .

Gez. Rudolf Deike ---- Regina Klinker